



Reglement der Gemeinde Scharans für das Befahren von Wald- und Meliorationsstrassen mit Motorfahrzeugen

Gesetzliche Grundlagen: Art. 15 Bundesgesetz über den Wald, Art. 20 Kantonales Waldgesetz, Art. 16 Kantonale Waldverordnung, Art. 3 SVG, Art. 7, 10 und 13 GAV zum SVG

Art. 1 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge, mit Ausnahmen gemäss Art. 3 und 4 dieses Reglementes:

- Alp- und Waldweg Scharans – Danis/Parnegl
- Alp- und Waldweg Scharans – Carvenna – Terziel
- Waldweg Scharans – Prodavos
- Waldweg Scharans – Darvons

Art. 2 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Wald- und Meliorationsstrassen dienen ausschliesslich der Land- und Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss Bundesgesetz über den Wald und Kantonales Waldgesetz samt Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Ausnahmen bedürfen:

- Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- Fahrten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit grünen Kontrollschildern.

Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt ihrer Liegenschaften;
- Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausführung ihrer Tätigkeit;
- Zubringer für bestimmte Zwecke wie der Abtransport von Gant-, Los- und Leseholz, Hirten- u. Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.
- Fahrzeuge gehbehinderter Personen

Art. 5 Bewilligungen, Gebühren

Folgende Bewilligungen werden ausgestellt: Jahresbewilligungen, Tagesbewilligungen, befristete Bewilligungen. Die Bewilligung wird von der Gemeinde Scharans ausgestellt. Fahrbewilligungen respektive Tageskarten sind nicht übertragbar. Sie sind am Fahrzeug sichtbar anzubringen.

Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Jahresbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3.5 to | CHF | 50.00 |
| b) Jahresbewilligung für Motorräder | CHF | 25.00 |
| c) Tagesbewilligung, gültig 1 Tag | CHF | 10.00 |
| d) Befristete Bewilligung, gültig 1 Woche | CHF | 20.00 |

Art. 6 Besondere Vorschriften

- Der Gemeindevorstand kann bei Gefahr und ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten, Fahrstrecken und / oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.
- Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlich entstehenden Strassenunterhalt erheben.
- Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.
- Auf Ausstellplätzen darf nicht parkiert werden.

Art. 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis CHF 1'000.-, im Wiederholungsfall bis CHF 5'000.- bestraft. Die Bussenansätze richten sich nach dem Ordnungsbussen- Reglement. Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernenden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand Scharans. Er kann diese Kompetenz an Funktionäre delegieren.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die in diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

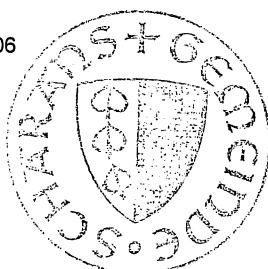
Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

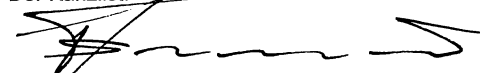
Scharans, 01. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident:


Hans Meuli



Der Kanzlist:


Felix Tschalèr